

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2. Nutzung Erneuerbarer Energien

§ 3 Nutzungspflicht

§ 4 Geltungsbereich der Nutzungspflicht

§ 5 Anteil Erneuerbarer Energien

§ 6 Versorgung mehrerer Gebäude

§ 7 Ersatzmaßnahmen

§ 8 Kombination

§ 9 Ausnahmen

§ 10 Nachweise

§ 11 Überprüfung

§ 12 Zuständigkeit

Teil 3. Finanzielle Förderung

§ 13 Fördermittel

§ 14 Geförderte Maßnahmen

§ 15 Verhältnis zur Nutzungspflicht

Teil 4. Schlussbestimmungen

§ 16 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 17 Bußgeldvorschriften

§ 18 Erfahrungsbericht

§ 19 Übergangsvorschrift

§ 20 Inkrafttreten

Anlage (zu §§ 3 und 7): Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energieeinsparmaßnahmen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Geothermie“ die dem Erdboden entnommene Wärme,

2. „Nutzfläche“
 - a) bei Gebäuden im Sinne der Nummer 5 Buchstabe a die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bei Gebäuden im Sinne der Nummer 5 Buchstabe b die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
3. „Sachkundiger“ jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist, jeweils entsprechend im Rahmen der für Wohn- und Nichtwohngebäude geltenden Berechtigung,
4. „Umweltwärme“ Abwärme und die der Luft oder den Gewässern entnommene Wärme,
5. „Wärmeenergiebedarf“ die jährlich benötigte Endenergiemenge
 - a) bei Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen (Wohngebäuden) für Heizung und Warmwasserbereitung,
 - b) bei anderen Gebäuden (Nichtwohngebäuden) für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung.

(2) Der Wärmeenergiebedarf nach Absatz 1 Nr. 5 wird nach technischen Regeln berechnet.

Die Berechnung erfolgt

1. bei Wohngebäuden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anlage 1 Nr. 2.1 zur Energieeinsparverordnung und
2. bei Nichtwohngebäuden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anlage 2 Nr. 2.1 zur Energieeinsparverordnung.

Teil 2

Nutzung Erneuerbarer Energien

§ 3

Nutzungspflicht

(1) Die Eigentümer von Gebäuden nach § 4 (Verpflichtete), die nach dem 31. Dezember 2008 fertig gestellt werden, müssen den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von

Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie oder Umweltwärme nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz decken.

(2) Die Länder können eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 fertig gestellt worden sind, festlegen.

§ 4

Geltungsbereich der Nutzungspflicht

Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 gilt für alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, mit Ausnahme von

1. Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
3. unterirdischen Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen, Zelten und sonstigen Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt zerlegt und aufgestellt zu werden,
6. provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
7. Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
8. Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,
9. sonstigen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden, und
10. Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist.

§ 5

Anteil Erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass Sonnenkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert werden. Die Länder können insoweit höhere Mindestflächen festlegen.

(2) Bei Nutzung von fester Biomasse, Geothermie und Umweltwärme wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus ihnen gedeckt wird.

(3) Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 kann auch durch die Nutzung von

1. flüssiger Biomasse in Heizkesseln, die der besten verfügbaren Technik entsprechen, und
2. gasförmiger Biomasse in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

erfüllt werden. In diesem Falle wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus flüssiger oder gasförmiger Biomasse gedeckt wird.

§ 6

Versorgung mehrerer Gebäude

Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtete, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach § 5 entspricht. Betreiben Verpflichtete zu diesem Zweck eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, so können sie von den Nachbarn verlangen, dass diese zum Betrieb der Anlagen in dem notwendigen und zumutbaren Umfang und gegen angemessene Entschädigung die Führung von Leitungen über ihre Grundstücke dulden.

§ 7**Ersatzmaßnahmen**

Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete

1. den Wärmeenergiebedarf überwiegend und unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz decken,
2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz treffen oder
3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung decken, soweit die Wärme
 - a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
 - b) überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz stammt.

§ 8**Kombination**

(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nr. 1 und 2 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.

§ 9**Ausnahmen**

Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn

1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder

2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 kann befreit werden, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich sind oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 10

Nachweise

(1) Die Verpflichteten müssen

1. die Nachweise nach Absatz 2
 - a) der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Fertigstellung des Gebäudes und danach auf Verlangen vorlegen und
 - b) mindestens fünf Jahre aufbewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden,
2. im Falle der Nutzung von gelieferter Biomasse der zuständigen Behörde auf Verlangen die Abrechnungen des Lieferanten der eingesetzten Biomasse (Brennstofflieferanten) vorlegen.

Die Pflichten nach Satz 1 entfallen, wenn die Tatsachen, die mit den Nachweisen nachgewiesen werden sollen, der zuständigen Behörde bereits bekannt sind.

(2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind

1. bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie die Zertifizierung nach Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz,
2. bei Nutzung von fester Biomasse in Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), in der jeweils geltenden Fassung die Bescheinigung eines Sachkundigen, dass die Anforderungen nach Nummer II.5 der Anlage zu diesem Gesetz erfüllt werden,
3. bei Nutzung von Wärmepumpen die Bescheinigung eines Sachkundigen über die Jahresarbeitszahl nach Nummer III.1 der Anlage zu diesem Gesetz,

4. bei Nutzung von flüssiger oder gasförmiger Biomasse die Bescheinigung eines Sachkundigen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und nach Nummer II.4 der Anlage zu diesem Gesetz erfüllt werden,
5. bei Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach § 7 Nr. 1,
 - a) die der Verpflichtete selbst betreibt, die Bescheinigung eines Sachkundigen,
 - b) die der Verpflichtete nicht selbst betreibt, die Bescheinigung des Anlagenbetreibers, dass die Anforderungen nach Nummer IV der Anlage zu diesem Gesetz erfüllt werden,
6. bei Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach § 7 Nr. 2 der Energiebedarfsausweis und
7. bei Nutzung von Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach § 7 Nr. 3 eine Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers, dass die Wärme zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz stammt.

(3) Die Bescheinigung des Sachkundigen kann

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 und 5 Buchstabe a durch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 Buchstabe a durch eine Bescheinigung des Fachbetriebs, der die Anlage zur Nutzung der Erneuerbaren Energie eingebaut hat, ersetzt werden.

(4) Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Absatz 1 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden.

(5) Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Absatz 1 für die jeweils genutzten Erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(6) Im Falle des § 9 Nr. 1 haben die Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Fertigstellung des Gebäudes anzuzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten begründen.

(7) Es ist verboten, in einem Nachweis nach Absatz 1 oder einer Anzeige nach Absatz 6 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.

§ 11

Überprüfung

(1) Die zuständigen Behörden müssen zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 12

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach Landesrecht.

Teil 3

Finanzielle Förderung

§ 13

Fördermittel

Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme wird durch den Bund bedarfsgerecht in den Jahren 2009 bis 2012 mit bis zu 500 Millionen Euro pro Jahr gefördert. Einzelheiten werden durch Verwal-

tungsvorschriften des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

§ 14

Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme, insbesondere die Errichtung oder Erweiterung von

1. solarthermischen Anlagen,
2. Anlagen zur Nutzung von Biomasse,
3. Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie
4. Nahwärmenetzen, Speichern und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden.

§ 15

Verhältnis zur Nutzungspflicht

Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen dienen. Dies gilt nicht bei

1. Maßnahmen nach § 14 Nr. 1 bis 3, soweit innovative Technologien eingesetzt werden; Einzelheiten werden in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 geregelt, oder
2. Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 16

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Nah- oder Fernwärmeversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 1 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit Erneuerbaren Energien deckt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b einen Nachweis weniger als fünf Jahre aufbewahrt oder
3. entgegen § 10 Abs. 7 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 18

Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2011 und danach alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen. Sie soll insbesondere über

1. den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks und Ziels nach § 1,

2. die technische Entwicklung, die Kostenentwicklung und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen,
3. die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen und
4. den Vollzug dieses Gesetzes

berichten. Der Erfahrungsbericht macht Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes.

§ 19

Übergangsvorschrift

(1) § 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die Errichtung von Gebäuden, wenn für das Vorhaben vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet ist.

(2) § 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung von Gebäuden, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen sind und mit deren Ausführung vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnen werden durfte oder bereits rechtmäßig begonnen worden ist. Auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Errichtungen von Gebäuden ist § 3 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mit der Bauausführung begonnen worden ist.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu §§ 3 und 7):
Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-
Kopplung sowie an Energieeinsparmaßnahmen

I. Solare Strahlungsenergie

Die Nutzung von Solarkollektoren gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Solarkollektoren nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind.*

II. Biomasse

1. Als Biomasse darf für den Umfang der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 nur Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sowie Klär- und Deponiegas eingesetzt werden.

2. Die Abgrenzung zwischen fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt der Einführung in den Konversionsapparat.

3. Nach Inkrafttreten der Verordnung, die die Bundesregierung auf Grund des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180), erlässt (Nachhaltigkeitsverordnung), gilt die Nutzung von flüssiger Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn bei der Erzeugung dieser Biomasse nachweislich die Anforderungen erfüllt werden, die in der Nachhaltigkeitsverordnung gestellt werden. Der Nachweis der Einhaltung des Satzes 1 ist durch den in der Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehenen Nachweis zu erbringen. Vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Nutzung von Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, nicht als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1.

* Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert.

4. Die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases die Einhaltung folgender Voraussetzungen nachgewiesen wird:

- a) eine minimale Methanemission in die Atmosphäre nach dem Stand der Technik und
- b) ein maximaler Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Biorohgas.

Die Prozesswärme, die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderlich ist, muss aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

5. Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- a) die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden,
- b) ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und
- c) der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2 (1990-03) ermittelte Kesselwirkungsgrad für Biomassezentralheizungsanlagen
 - aa) bis einschließlich einer Leistung von 50 Kilowatt 86 Prozent und
 - bb) bei einer Leistung über 50 Kilowatt 88 Prozent nicht unterschreitet.

III. Geothermie und Umweltwärme

1. Sofern Umweltwärme und Geothermie durch Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3, wenn

- a) die nutzbare Wärmemenge bei
 - aa) elektrisch angetriebenen Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 4,0 oder mehr,
 - bb) elektrisch angetriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 3,3 oder mehr,

- cc) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 1,2 oder mehr bereitgestellt wird und
- b) die Wärmepumpen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen.

2. Die Jahresarbeitszahl wird nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl ist mit der Auslegungs-Vorlauftemperatur für die jeweilige Heizungsanlage durchzuführen.

IV. Kraft-Wärme-Kopplung

Die Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 1 und 3, wenn die KWK-Anlage hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter einem Megawatt sind hocheffizient, wenn sie Primärenergieeinsparungen im Sinne von Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG erbringen.

V. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

1. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2, wenn damit die folgenden Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden:

- a) bei der Errichtung von Wohngebäuden die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 1 zur Energieeinsparverordnung und
- b) bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an den Transmissionswärmetransferkoeffizienten nach § 4 Abs. 1 und 2 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 1.1 und Tabelle 2 zur Energieeinsparverordnung.

2. Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz als die Energieeinsparverordnung stellen, treten diese Anforderungen an die Stelle der Nummer 1 Buchstaben a oder b.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den ...

Der Bundespräsident

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit